

Rechtsgrundlagen

**Ausführungsbestimmungen
zur Umsetzung der GemPPO
für Rettungshundeteams**

Deutsches Rotes Kreuz 

Impressum

**Ausführungsbestimmungen des Deutschen Roten Kreuzes
zur Umsetzung der Gemeinsamen Prüfungs- und Prüfer-
ordnung für Rettunghundeteams (Trümmer-/Flächen-
suche) gemäß DIN 13050 (GemPPO-RHT [T/F])**

Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz

Stand: 16./17.03.2005

München; Berlin: DRK-Service GmbH, 2005

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e.V., Carstennstraße 58, 12205 Berlin

Fachverantwortung

DRK-Generalsekretariat, Team „Erste Hilfe, Katastrophenschutz,
Rettungsdienst“, Stephan Schmitt

Vertrieb

DRK-Service GmbH, Liebigstraße 8, 48301 Nottuln

Alle Rechte vorbehalten.

© 2005 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

© 2005 DRK-Service GmbH, München, Berlin

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Regelungs- und Geltungsbereich | 5 |
| 2 | Umsetzung der Gemeinsamen Prüfungs- und Prüferordnung..... | 6 |
| 2.1 | Allgemeine Bestimmungen..... | 6 |
| 2.2 | Fachfragen-Prüfung..... | 13 |
| 2.3 | Prüferordnung..... | 14 |
| | Anlagen | 17 |
| | Aufgabenkatalog des Prüfungsleiters..... | 17 |
| | Aufgabenkatalog des Prüfers/Prüferteams | 22 |
| | Musterurkunde „Geprüftes Rettungshundeteam“ | 26 |
| | Musterurkunde Ernennung von Prüfern..... | 27 |

1 Regelungs- und Geltungsbereich

Die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams [Trümmer-/Flächensuche] gemäß DIN 13050“ (GemPPO-RHT [T/F]) in der Fassung vom (zzt. 03.08.2004) der Organisationen Arbeiter-Samariter-Bund, Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Deutsches Rotes Kreuz und Johanniter-Unfall-Hilfe gilt gemäß Beschlussfassung des Präsidiums vom 20.01.2005 und des Präsidialrates vom 16./17.03.2005 gemäß § 19.3 der DRK-Satzung für alle Verbandsgliederungen verbindlich. Sie ist damit anzuwenden für alle im Deutschen Roten Kreuz mitwirkenden und zum Einsatz kommenden Rettungshundeteams.

Mit der Beschlussfassung der GemPPO-RHT [T/F] nebst Ausführungsbestimmungen verliert die DRK-Prüfungs- und Prüferordnung in der vom DRK-Präsidium am 10.01.2002 und vom DRK-Präsidialrat am 26./27.06.2002 beschlossenen Fassung ihre Gültigkeit. Gleiches gilt für die vom DRK-Präsidium am 05.04.1990 beschlossene „Regelung der Rettungshundearbeit im DRK“ sowie die „Grundsätze zur Ausbildung und Prüfung von Rettungshundeteams im Deutschen Roten Kreuz“.

Die Ausführungsbestimmungen regeln die administrativ-organisatorischen Einzelheiten zur Umsetzung der GemPPO-RHT [T/F] innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes.

Nach erstmaliger Beschlussfassung durch DRK-Präsidium und -Präsidialrat können diese Ausführungsbestimmungen fortgeschrieben bzw. aktualisiert werden. Die Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen dann lediglich der Zustimmung des Bundesausschusses der Bereitschaften, sofern sie nicht grundsätzlicher Art sind oder zusätzliche finanzielle Auswirkungen für die Mitgliedsverbände haben.

2 Umsetzung der Gemeinsamen Prüfungs- und Prüferordnung

Der „Gemeinsamen Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams [Trümmer-/ Flächensuche“ gehen

- die Satzung des DRK;
 - die Gemeinsamen Regeln für die ehrenamtliche Mitarbeit;
 - die Ordnung der Bereitschaften;
 - die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren;
 - die DRK-Ausbildungsordnung;
 - die DRK-Dienstbekleidungsordnung;
 - die K-Vorschrift;
 - die Grundsätze der Rettungshundearbeit im DRK
- in ihren jeweils geltenden Fassungen vor.

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Zulassung zur Prüfung (A 4)

Eignungstest

- Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Organisation und Durchführung von Eignungstests obliegt den DRK-Landesverbänden. Sie regeln das weitere Verfahren für ihren Zuständigkeitsbereich.
- Rettungshunde-Eignungstests können sowohl durch gemäß Prüferordnung ernannte Prüfer wie auch durch eigens dafür ausgebildete und durch den DRK-Landesverband zugelassene Bewerter abgenommen werden.
- Eignungstests müssen auf dafür geeignetem Gelände durchgeführt werden. Es gelten die gleichen administrativen, Sicherheits- und Ordnungsregeln sowie Weisungsbefugnisse wie bei Rettungshundeteam-Prüfungen (siehe Punkte A 7, A 13, A 14, A 15 der GemPPO-RHT [T/F]).

Kenntnisse (Sanitätsausbildung bzw. Helferausbildung)

- Unter der im Punkt A4 der GemPPO-RHT [T/F] definierten Zulassungsvoraussetzung „Sanitätsdienst und Helferausbildung“ wird im DRK der Nachweis der absolvierten Sanitätsdienstausbildung (SAN A+B) sowie die Teilnahme am Rotkreuz-Einführungsseminar verstanden.

Anmeldung von Prüfungen (A 6)

- Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Organisation und Durchführung von Rettungshundeteam-Prüfungen obliegt den DRK-Landesverbänden. Sie regeln das weitere Verfahren für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Eine Verantwortungsübertragung an DRK-Kreisverbände ist nicht möglich.
- Sofern DRK-Landesverbände in ihrem Zuständigkeitsbereich keine Rettungshundeteam-Prüfungen durchführen können, sollen sie sich mit benachbarten DRK-Landesverbänden über die Möglichkeiten und das Verfahren zur Entsendung von Rettungshundeteams zu Prüfungen verständigen.
- Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt auf dem ordentlichen Dienstweg an den jeweils ausrichtenden DRK-Landesverband.
- Die Zuteilung von Prüferteams zu den Prüfungen obliegt dem jeweiligen Fachberater/Landesbeauftragten oder der Landesbereitschaftsleitung.

Abnahme von Prüfungen (A 7)

Prüferteam

- Die in Anhang 1 – Begriffsbestimmung dargelegte dreijährige Übergangsbestimmung zur Besetzung des „Prüferteams“ ist restriktiv anzuwenden. Für im DRK durchgeführte Prüfungen ist es ausdrücklich erwünscht, auch Prüfer anderer Organisationen einzusetzen.
- Prüfungen, die von Personen abgenommen wurden, die nicht gemäß Prüferordnung zu Prüfern ernannt wurden, sind als ungültig zu werten.

Administrative Verantwortung und Weisungsbefugnisse

- Die Vorgaben der in der GemPPO-RHT [T/F] zur Einhaltung von Ordnung und Sicherheit sind einzuhalten.
- Im DRK wird anstelle des Begriffes „Prüfungsorganisator“ der Begriff „Prüfungsleiter“ verwendet. Die ausrichtende Verbandsgliederung ernennt einen Prüfungsleiter, dessen Aufgaben und Weisungsbefugnisse sich nach dem Aufgabenkatalog (Anlage 1) richten.
- Neben der in der GemPPO-RHT [T/F] geregelten Ausstattung für Versteckpersonen sind für die in das Trümmergelände einzubringenden Versteckpersonen zusätzlich je ein funktionsfähiges Funkgerät auszuhändigen, welches die Verbindung zur Aufsichtsperson bzw. zum Prüfungsleiter gewährleistet.

Prüfungsergebnisse und Plakettenvergabe (A 9)

Mitteilung der Prüfungsergebnisse

- Die Prüfungsergebnisse werden neben den geprüften Rettungshundeteams auch den Verbandsgliederungen mitgeteilt, von denen sie zur Prüfung entsandt wurden.
- Dem DRK-Generalsekretariat werden die Prüfungsergebnisse unter Nennung der Anzahl der geprüften

Teams, der Prüfungssparten, des Prüfungsortes, des Prüfungszeitpunktes, des Prüfungsleiters sowie des Prüferteams innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Prüfung mitgeteilt.

Einspruchsverfahren

- Einspruchsverfahren gegen Test- und Prüfungsergebnisse sind ausschließlich auf dem Wege der Konfliktbewältigung oder eines Beschwerdeverfahrens gemäß Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren des DRK möglich. Genannte Ordnung ist daher gleich lautend anzuwenden.

Plakettenvergabe

- Im Deutschen Roten Kreuz wird allen Rettungshundeteams nach jeder erfolgreich bestandenen Prüfung eine Urkunde mit dem Titel „Geprüftes Rettungshundeteam“ (Muster siehe Anlage 3) ausgehändigt. Die Urkunde hat den Namen des Hundeführers und des Hundes sowie Prüfungstag, geprüfte Sparte und erreichtes Prüfungsergebnis zu beinhalten. Sie ist vom Prüferteam zu unterzeichnen und mit einem Prüfersiegel zu versehen. Die erfolgreich bestandene Prüfung ist darüber hinaus im Testatheft für Rettungshundeteams einzutragen und vom Prüferteam zu unterzeichnen und zu siegeln.
- Dem erfolgreich geprüften Rettungshund ist die Plakette „Geprüfter Rettungshund“ an das Halsband zu hängen. Die Plakette bezeichnet vorderseitig mit einem deutlich sichtbaren Rundlogo die Zugehörigkeit zum Deutschen Roten Kreuz. Rückseitig ist die Aufschrift „Geprüfter Rettungshund“ zu verwenden sowie ein Siegelaufkleber mit Bezeichnung der zeitlichen Gültigkeit aufzubringen, der nach jeder wiederholt bestandenen Prüfung zu aktualisieren ist.

- Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Vergabe, für die Aktualisierung nach wiederholter Prüfung sowie für den Entzug von Plaketten und Siegelaufklebern obliegt den DRK-Landesverbänden. Die DRK-Landesverbände führen über die vergebenen Plaketten und über den jeweiligen Prüfstatus der Rettungshundeteams in ihrem Zuständigkeitsbereich eine elektronische Kartei, die jederzeit abrufbar ist und dem DRK-Generalsekretariat auf Anforderung zugestellt werden kann.
- Die Plakette ist zu entziehen, wenn:
 - Rettungshundeteams die Prüfung nicht bestanden haben;
 - geprüfte Rettungshundeteams nicht an der erforderlichen Wiederholungsprüfung innerhalb von 18 Monaten teilgenommen haben;
 - der geprüfte Rettungshund im Einsatz oder bei anderen Situationen Menschen schädigt;
 - im Zuge der Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegenüber dem Hundeführer gemäß Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren ein Ausschluss des Hundeführers aus seiner Gemeinschaft ausgesprochen wurde;
 - die Mitgliedschaft des Hundeführers im Deutschen Roten Kreuz beendet wird.
- Die Plakette kann auch während der Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen den Hundeführer entzogen werden, wenn dieser für die Dauer des Disziplinarverfahrens beurlaubt wurde. Wird die Beurlaubung aufgehoben, ist dem Hundeführer die Plakette für die weitere Gültigkeitsdauer wieder auszuhändigen.
- Mit dem Entzug der Plakette geht gleichzeitig der Prüfstatus „Geprüftes Rettungshundeteam“ verloren.

- Der Entzug der Plakette wird durch die Verbandsgliederung vorgenommen, der das Rettungshundeteam angehört. Die entzogene Plakette ist dem zuständigen DRK-Landesverband innerhalb von 14 Tagen zu übergeben.
- Der Verlust einer Plakette ist beim DRK-Landesverband anzuzeigen, der für Ersatz unter Beachtung des tatsächlichen Prüfstatus des Rettungshundeteams sorgt. Die Kostenträgerschaft regelt der DRK-Landesverband.
- Herstellungs- und Vertriebsrechte für die DRK-Plakette liegen ausschließlich bei der DRK-Service GmbH. Diese gibt Plaketten und Siegelaufkleber ausschließlich an die Landesgeschäftsstellen der DRK-Landesverbände ab.

Prüfungsniederschrift (A10)

- Für jedes zu prüfende Rettungshundeteam ist durch das Prüferteam nur ein Bewertungsbogen zu führen.

Aufbewahrung und Umgang mit Bewertungsbögen

- Bewertungsbögen sind vertraulich zu behandeln und dürfen keinen dazu nicht autorisierten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Wiederholung der Prüfung (A 11)

- Eine Prüfung ist gemäß GemPPO-RHT [T/F] dann nicht bestanden, wenn in einer der Teilprüfungen die Bewertungskennziffer 5 vergeben wurde.
- Wird eine Teilprüfung nicht bestanden, sind alle Teilprüfungen zu wiederholen.
- Wird eine Prüfung im allgemeinen Teil (Fachfragen-, Verweis-, Gehorsams- und Gewandtheitsprüfung) drei-

mal hintereinander nicht bestanden, wird das Rettungshundeteam zu keiner weiteren Prüfung zugelassen.

- Werden die Teilprüfungen Trümmersuche oder Flächensuche dreimal hintereinander nicht bestanden, wird das Rettungshundeteam in der jeweiligen Prüfungssparte nicht mehr zugelassen.

Ordnung und Sicherheit während der Prüfung (A 13)

- Weitere Einzelheiten zu Befugnissen und Zuständigkeiten des Prüfungsleiters regelt der Aufgabenkatalog (siehe Anhang).

Versicherungsschutz (A 14)

- Rechtsträger von Rettungshundeteams ist die jeweilige Verbandsgliederung, bei der die Angehörigen des Rettungshundeteams Mitglieder sind. Der Versicherungsschutz von Rettungshundeteams richtet sich nach den im DRK üblichen Versicherungen für aktive Einsatzkräfte. Darüber hinaus gehende versicherungsrechtliche Fragen, wie z.B. die Übernahme der Hundehaftpflichtversicherung durch das DRK oder weitergehender Versicherungsschutz regelt der jeweilige Rechtsträger.
- Die ausrichtende Verbandsgliederung einer Rettungshundeteam-Prüfung bzw. des Eignungstestes regelt jeweils vor der Veranstaltung die damit einhergehenden Versicherungsfragen in eigener Zuständigkeit, z.B. Veranstalterhaftpflicht o.Ä.

Bekleidung (A 16)

- Es gilt die Dienstbekleidungsordnung des DRK in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Wechsel der Organisation (A 17)

- Wechselt ein „Geprüftes Rettungshundeteam“ vom DRK zu einer anderen Organisation bzw. umgekehrt von einer anderen Organisation zum DRK, ist dies beim jeweils zuständigen DRK-Landesverband anzuzeigen, der den Prüfstatus des Teams überprüft und ggf. weitere Maßnahmen zur Fortbildung, Neuprüfung und administrativen Erfassung veranlasst.

2.2 Fachfragen-Prüfung

Fachfragen-Prüfung (C)

Fachfragen-Katalog

- Im Deutschen Roten Kreuz wird ein einheitlicher, vom Arbeitskreis „Rettungshundearbeit“ (ASB, THW, DRK, JUH) entwickelter und in regelmäßigen Abständen (maximal drei Jahre) fortgeschriebener Katalog der theoretischen Fachfragen angewandt. Der Katalog nebst Musterprüfungsbögen wird vom DRK-Generalsekretariat herausgegeben.
- Der Fachfragen-Katalog umfasst die in der GemPPO-RHT [T/F] unter Punkt A 4 aufgeführten Wissensgebiete, die während der Fachfragen-Prüfung in der vom Arbeitskreis „Rettungshundearbeit“ vorher festgelegten Verhältnismäßigkeit abgefragt werden.

- Der Fachfragen-Katalog dient den Rettungshundeteams zur Vorbereitung auf die Prüfung. Die Prüfungsbögen sind nur den Prüfern zugänglich zu machen, die dafür sorgen, dass diese bis zur Prüfung vertraulich bleiben.

2.3 Prüferordnung

Eignung und Auswahl von Prüfern (I 2)

- Prüferanwärter kann jede im Deutschen Roten Kreuz mitwirkende Person werden, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Prüferordnung erfüllt.
- Rotkreuz-Mitglieder, die Prüfer in der Rettungshundearbeit werden wollen, können dies formlos bei Ihrer zuständigen Landesbereitschaftsleitung beantragen.
- Die Landesbereitschaftsleitung oder ein von ihr Beauftragter prüft den Bedarf und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Prüferordnung und trifft die Auswahlentscheidung. Sie ordnet den Anwärter mindestens zwei Prüfern im Landesverbandsbereich zu. Ist eine Zuordnung im eigenen Landesverband nicht möglich, ist im Einvernehmen mit benachbarten Landesverbänden eine Zuordnung zu anderen Prüfern vorzunehmen. Eine Zuordnung zu Prüfern anderer Organisationen ist nicht möglich.

Prüferanwärterzeit (I 4)

- Die Landesbereitschaftsleitung legt nach Auswahl und Zuordnung des Prüferanwärters zu zwei Prüfern Termin und Ort der schriftlichen Fachfragen-Prüfung fest. Die Fachfragen-Prüfung wird unter Verantwortung mindestens eines der zugeordneten Prüfer durchgeführt. Das Ergebnis der Fachfragen-Prüfung ist der Landesbereitschaftsleitung mitzuteilen.

- Die Anwärterzeit läuft über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und endet spätestens nach drei Jahren. Sie beginnt mit der Auswahlentscheidung durch die Landesbereitschaftsleitung.
- Das DRK-Generalsekretariat führt einmal jährlich eine Weiterbildung mit allen Prüferanwärtern durch, in der insbesondere die Einweisung in die GemPPO-RHT [T/F] nebst Ausführungsbestimmungen erfolgt. Der Nachweis der Teilnahme jedes Prüferanwärters ist zwingende Voraussetzung für die Ernennung als Prüfer.

Ernennung und Abberufung von Prüfern (I 5)

- Nach Abschluss der Anwärterzeit sind die Berichte der zugeordneten Prüfer der zuständigen Landesbereitschaftsleitung zu übergeben, die eine Ernennung des Anwärters als Prüfer bei der Bundesbereitschaftsleitung beantragen kann.
- Die Bundesbereitschaftsleitung prüft die Zulassungsvoraussetzungen und ernennt den Prüferanwärter zum „Prüfer in der Rettungshundearbeit“.
- Mit seiner Ernennung erhält der Prüfer eine entsprechende Ernennungsurkunde (Muster siehe Anlage 4). Dem ernannten Prüfer wird durch das DRK-Generalsekretariat das „Prüfersiegel“ ausgehändigt.
- Eine Abberufung von Prüfern kann nur die Bundesbereitschaftsleitung auf Antrag der jeweiligen Landesbereitschaftsleitung vornehmen. Dem jeweiligen Prüfer ist ein entsprechendes Abberufungsschreiben zuzustellen.
- Mit der Abberufung verliert der Prüfer seine Zulassung als Prüfer. Das Prüfersiegel ist von ihm an das DRK-Generalsekretariat zurückzugeben.

Prüfersiegel

- Die Prüfersiegel sind fortlaufend zu nummerieren. Das DRK-Generalsekretariat führt eine Übersicht über die ausgegebenen Prüfersiegel.
- Das Prüfersiegel ist Eigentum des DRK-Generalsekretariates. Der jeweilige Besitzer stellt einen sorgsamsten Umgang mit dem Prüfersiegel sicher. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass das Siegel nicht in unberechtigte Hände kommt bzw. missbräuchlich verwendet wird.
- Das Prüfersiegel findet ausschließlich Anwendung für die Siegelung der Rettungshundeteams-Testathefte und von Urkunden, die geprüfte Rettungshundeteams gemäß Ausführungsbestimmungen unter A 9 erhalten.

Anmerkung

Mit der Inkraftsetzung der Gemeinsamen Prüfungs- und Prüfungsordnung für Rettungshundeteams (Trümmer-/ Flächensuche) verlieren alle bisher ausgegebenen Prüfersiegel ihre Gültigkeit, was in einem Rundschreiben des DRK-Generalsekretariates gegenüber den Mitgliedsverbänden rechtzeitig angezeigt wird.

Ein neues Prüfersiegel wird den im DRK tätigen Prüfern erst nach Teilnahme an einer Prüferfortbildung, die eine Einweisung in die neue Prüfungsordnung sowie dieser Ausführungsbestimmungen zum Inhalt hat, und bei gleichzeitiger Rückgabe des alten Siegels ausgehändigt. Aussehen und Verwendung des neuen Prüfersiegels ist in oben genanntem Rundschreiben des DRK-Generalsekretariates darzustellen. Mit dem Erhalt des neuen Prüfersiegels werden die Prüfer über dessen Verwendung aktenkundig belehrt.

Anlagen

Aufgabenkatalog des Prüfungsleiters

Der Aufgabenkatalog gilt entsprechend für Rettungshunde-Eignungstests.

Allgemeines/Weisungsbefugnisse

- Der Prüfungsleiter ist die administrativ-organisatorische Leitungskraft zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Rettungshundeteam-Prüfungen. In dieser Funktion vertritt er die ausrichtende Verbandsgliederung und ist in diesem Sinne „Organisatorischer Einsatzleiter“. Die Geschäftsstelle der ausrichtenden Verbandsgliederung unterstützt den Prüfungsleiter insbesondere bei der Durchführung seiner administrativen Aufgaben.
- Der Prüfungsleiter soll mindestens die Leitungskräfte-Qualifizierung (Leiten von Rotkreuz-Gemeinschaften I) oder die Führungskräfte-Qualifizierung (Führen im Einsatz I, II, III) bzw. höherwertige Qualifizierungen absolviert haben.
- Seine Weisungsbefugnisse erstrecken sich auf die Organisation, die Ordnung und Sicherheit sowie die Einhaltung von Verhaltensregeln der Teilnehmer. Er hat keine disziplinarrechtlichen Befugnisse gemäß Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren.
- Dem Prüfungsleiter obliegt die endgültige Entscheidungsbefugnis, ob die Prüfung z.B. wegen widriger Witterungsbedingungen begonnen, durchgeführt, unterbrochen, abgebrochen oder gänzlich abgesagt wird. Der Prüfungsleiter achtet darauf, dass die Prüfungen

ausschließlich bei Tageslicht stattfinden und richtet die zeitliche Planung der Prüfung darauf aus.

- Der Prüfungsleiter hat keinen Einfluss auf die fachlich-inhaltliche Arbeit des Prüfer-teams bzw. auf dessen Anweisungen gegenüber den zu prüfenden Rettungshundeteams zu nehmen. Er ist gegenüber dem Prüfer-Team Ansprechpartner für alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Prüfung stehenden organisatorischen Belange.
- Der Prüfungsleiter darf bei der Prüfung keinen Hund vorführen und auch keine andere Funktion während der Prüfung übernehmen.

Vorbereitung von Prüfungen

Der Prüfungsleiter hat zur Vorbereitung von Rettungshundeteam-Prüfungen insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Aufstellung eines Kosten- und Finanzierungsplanes für die Prüfungsveranstaltung gemäß Vorgaben des ausrichtenden Landesverbandes
- Entgegennahme/Information über die Anmeldungen der Rettungshundeteams zur Prüfung
- Prüfung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen inklusive des Impfschutzes
- Einladung der zu prüfenden Rettungshundeteams mit Hinweisen zu organisatorischen Belangen und mitzubringenden Ausrüstungsgegenständen
- Information und Einweisung des Prüfer-teams inklusive Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen (ggf. Unterkunft, Transfer usw.)
- Auswahl geeigneter Prüfungsgelände und Prüfungsräume sowie Erstellung einer Lagekarte
- organisatorische Maßnahmen zur Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen (z.B. Geräte, Hilfsmittel) sowie ggf. Verpflegungsleistungen

- Planung des zeitlichen Prüfungsablaufes
- Auswahl und Einweisung von Hilfspersonen (z.B. Versteckpersonen, Aufsichtspersonen)
- Auswahl und Gewährleistung der Erreichbarkeit eines Arztes und eines Tierarztes
- Einholung erforderlicher Genehmigungen (z.B. Forst-, Veterinär-, Ordnungsbehörde)
- Regelung der versicherungsrechtlichen Belange (z.B. Veranstalterhaftpflicht)
- Sammlung und Sichtung der Dokumentations-Unterlagen (z.B. Bewertungsbogen, Ergebnisbogen, Testat-Hefte)
- Einrichtung der Prüfungsräume
- ordnungsgemäßer Aufbau der eingesetzten Geräte und Hilfsgegenstände, ggf. Ersatzbeschaffung bei Defekten oder gravierenden Sicherheitsmängeln

Durchführung der Prüfung

Der Prüfungsleiter ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Rettungshundeteam-Prüfung am Prüfungsort anwesend, erreichbar und verfügbar zu sein.

Vor der unmittelbaren Durchführung der Prüfung kontrolliert der Prüfungsleiter, ob die vorbereitenden Maßnahmen durchgeführt wurden und die Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfung vollständig gegeben sind (Checkliste).

Während des Prüfungsablaufes übernimmt der Prüfungsleiter vor allem folgende Aufgaben:

- Einweisung des Prüferenteams, der zu prüfenden Hundeführer sowie der Versteck-, Aufsichts- und Hilfspersonen in das Prüfungsgelände
- Belehrung (ggf. aktenkundig) über die notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen
- ständige Überwachung der Einhaltung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, insbesondere der persönlichen Ausrüstung aller an der Prüfung teilnehmenden Personen (z.B. vollständige Einsatzbekleidung, Kenndecke am Hund bei Flächensuche)
- ständige Überwachung der eingesetzten Geräte und Hilfsgegenstände auf Funktionstüchtigkeit
- Überwachung des zeitlichen Ablaufes der Prüfung
- Bereithaltung der Urkunden und Plaketten sowie angemessene Überreichung an die Rettungshundeteams, welche die Prüfung erfolgreich bestanden haben
- Überwachung der ordnungsgemäßen und vollständigen Prüfungsdokumentation (z.B. Ergebnisdokumentation, Testathefte)
- Gewährleistung eines funktionsfähigen Funkverkehrs
- ggf. Anforderung ärztlicher oder tierärztlicher Versorgung
- am Ende der Prüfung Feststellung und Dokumentation von Schäden an Personen, Tieren und materiellen Ausrüstungen, ggf. Veranlassung von entsprechenden Maßnahmen

Nachbereitung von Prüfungen

Zur Nachbereitung von Prüfungen übernimmt der Prüfungsleiter besonders folgende Aufgaben:

- Erstellung eines zusammenfassenden Berichtes über die Prüfung und Übergabe an die Landesbereitschaftsleitung
- Unterrichtung des Landesverbandes über die Prüfungsergebnisse
- Materialrückführung
- ggf. Rückführung nicht gebrauchter Urkunden und Plaketten
- Abrechnung aller entstandenen Kosten
- Übergabe sämtlicher Prüfungsunterlagen an die Landesgeschäftsstelle zur Archivierung
- ggf. Berichterstattung bzw. Stellungnahme im Einspruchsverfahren gemäß Ziffer A 9 der GemPPO an einspruchsbearbeitende Stelle
- ggf. Dankeschreiben

Aufgabenkatalog des Prüfers/Prüferteams

Allgemeines/Weisungsbefugnisse

- Das Prüferteam bildet die fachlich-inhaltliche Instanz zur Einhaltung der in der GemPPO-RHT [T/F] vorgegebenen Qualitätsstandards und ist für deren Durchsetzung zuständig. In dieser Funktion vertritt es die Fachinteressen des Deutschen Roten Kreuzes.
- Das Prüferteam ist zur neutralen und objektiven Bewertung der Leistungen der Rettungshundeteams verpflichtet. Sowohl bei theoretischer als auch praktischer Prüfung gilt daher prinzipiell das Vier-Augen-Prinzip. Das Prüferteam soll sich eine einheitliche Meinung über die Bewertung der einzelnen Leistungen der Rettungshundeteams bilden. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Bewertungsergebnisse ist möglichst ein gemeinsam tragfähiger Konsens herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist die für das geprüfte Team günstigere Bewertung ausschlaggebend.
- Die Weisungsbefugnisse des Prüferteams beschränken sich auf die Durchführung der Prüfungen aus fachlich-inhaltlicher Sicht.
- Dem Prüferteam obliegt die Entscheidungsbefugnis, ob die zu prüfenden Rettungshundeteams die Prüfung antreten können (z.B. Gesundheitszustand) bzw. ob im Verlauf der Prüfung ein Abbruch erforderlich wird (z.B. durch aggressives Verhalten des Hundes).
- Ein Prüfer darf bei der Prüfung selbst keinen Hund vorführen und auch keine andere Funktion während der Prüfung übernehmen.

Vorbereitung von Prüfungen

Das Prüferteam hat zur Vorbereitung von Rettungshundeteams-Prüfungen insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Abstimmung mit dem Prüfungsleiter zu Prüfungstermin, Prüfungsort, Ablauf und Rahmenbedingungen, besonders auch der Anzahl der zu prüfenden Teams
- Vorbereitung der Prüfungsbögen für die Fachfragenprüfung

Durchführung der Prüfung

Während der Prüfung übernimmt das Prüferteam vor allem folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Prüfungsunterlagen zu Prüfungsbeginn
- Durchführung der Fachfragen-Prüfung auf Basis der Prüfungsbögen
- unmittelbare Auswertung der Prüfungsbögen, Ergebnisdokumentation und Übergabe der Prüfungsbögen an den Prüfungsleiter
- Begutachtung der Gerätschaften, Gelände, Hilfsgegenstände usw. auf Verwendung/Eignung gemeinsam mit dem Prüfungsleiter
- Durchführung der praktischen Prüfungsteile gemäß Prüfungsordnung und Ergebnisdokumentation
- Feststellung der Prüfungsergebnisse, Ausstellung der vorbereiteten Urkunden und Testathefte
- Teilnahme an der Übergabe von Urkunden und Plaketten an die Rettungshundeteams

Nachbereitung der Prüfung

Zur Nachbereitung der Prüfung hat das Prüferteam folgende Aufgaben:

- Erarbeitung einer Gesamteinschätzung über die Prüfungsveranstaltung und Übergabe an die ausrichtende Verbandsgliederung
- Aufbewahrung und Archivierung der Bewertungsbögen
- Abrechnung der entstandenen Kosten bei der ausrichtenden Verbandsgliederung innerhalb von 14 Tagen
- ggf. Berichterstattung bzw. Stellungnahme im Einspruchsverfahren gemäß Ziffer A 9 der GemPPO an einspruchsbearbeitende Stelle